



Verfügung Nr. 136

Vom 13. Juli 2006

Gemeinden Wittinsburg und Rümlingen, Mutation der Waldgrenzenkarten aufgrund der Zonenplanrevision in der Gemeinde Wittinsburg

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Wittinsburg hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes Siedlung der Gemeinde Wittinsburg den Entwurf zur Mutation der Waldgrenzenkarten Wittinsburg und Rümlingen erstellt. Die Erweiterung des Perimeters der Gewerbezone Wittinsburg im Gebiet „Talboden“ zieht zusätzlich eine Ergänzung der Waldgrenzenkarte Rümlingen nach sich. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit den für die Gemeinden Wittinsburg und Rümlingen zuständigen Nachführungsgeometern die Abgrenzung im Frühjahr 2006 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 20. April 2006 bis zum 22. Mai 2006 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2006 und in den Gemeindenachrichten Wittinsburg vom 21. April 2006 sowie in den „Rümlinger News“ vom Mai 2006 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Wittinsburg. Die Einwohnergemeinde Wittinsburg trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Wittinsburg verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan „Gemeinde Wittinsburg, Planeinteilung Waldgrenzenkarten“, 1:5000, vom 4. Juni 2006 und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes Siedlung der Gemeinde Wittinsburg erforderliche Mutation der Waldgrenzenkarten Wittinsburg Nr. 3/6 und 4/6 in der Gemeinde Wittinsburg und die Ergänzung der Waldgrenzenkarte Rümlingen Nr. 1/1 in der Gemeinde Rümlingen erlassen. Massgebend ist der revidierte Übersichtsplan „Gemeinde Wittinsburg, Planeinteilung Waldgrenzenkarten“, 1:5000, vom 4.6.2006 und die mit den Inventarnummern 57 WGK 1/1 versehene Exemplare der Karte (1:1000, Nr. 3 von 6 und 4 von 6) sowie der „Übersichtsplan der Blatteinteilung der Waldgrenzenkarte der Gemeinde Rümlingen“ 1:5000 vom Juni 2006 und das mit der Inventarnummer 49 WGK 2/0 versehene Exemplar der Karte (1:500, Nr. 1 von 1).

2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand Februar 2006) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinden Wittinsburg und Rümlingen werden angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Die Nachführungsgeometer der Gemeinden Wittinsburg und Rümlingen werden beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten der Nachführungsgeometer die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten der Nachführungsgeometer (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Wittinsburg.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
 - Gemeinderat Rümlingen, 4444 Rümlingen
 - Johann Schneider, Revierförster, Eselweg 283, 4497 Rünenberg
 - Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 117, 4450 Sissach
 - Geoprät AG, zhd. Herrn B. Theiler, Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion